

Amtliche Bekanntmachung

2015

Ausgegeben Karlsruhe, den 25. März 2015

Nr. 21

Inhalt

Seite

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für
die Aufnahmeprüfung zum Studium im Fach Sport (Sport-
eingangsprüfung)

141

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Aufnahmeprüfung zum Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung)

vom 23. März 2015

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S.99, 167), § 58 Abs.5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3.HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 65, 67 ff) hat der KIT-Senat am 23. Februar 2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck und Umfang der Aufnahmeprüfung

- (1) Die Zulassung zum Studium des Faches Sport am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) (im Folgenden: KIT) setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus. Der/die Bewerber/in hat in dieser Prüfung nachzuweisen, dass er/sie über eine sportliche Leistungsfähigkeit verfügt, die erwarten lässt, dass er/sie den praktischen Anforderungen des Studiums genügen kann. Die Prüfung entfällt, wenn der/die Bewerber/in an einer anderen Universität oder Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Über die Gleichwertigkeit einer erfolgreich abgelegten Prüfung, die nicht an einer Universität in Baden-Württemberg abgelegt wurde, entscheidet die Prüfungskommission (gebührenpflichtige Anerkennung).
- (2) Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich nach näherer Maßgabe der Anlage auf folgende Teilgebiete:
 1. Leichtathletik
 2. Schwimmen
 3. Turnen
 4. Spiele
 5. Gymnastik (nur Bewerberinnen)

In den Teilgebieten Leichtathletik und Turnen müssen insgesamt sechs von sieben Übungen (nach Maßgabe der Anlage) bestanden werden.

- (3) Bei einem/einer Bewerber/in, der/die Sport als Prüfungsfach in der Reifeprüfung gewählt hat, entfällt die Prüfung bis zu dem dritten auf die Reifeprüfung folgenden Prüfungstermin in den Teilgebieten, die Gegenstand seiner/ihrer praktischen Reifeprüfung waren und in denen er/sie mindestens acht Punkte erreicht hat.
- (4) Behinderte Bewerber/innen können ihre Eignung durch die Vorlage des Deutschen Sportabzeichens für Behinderte nachweisen. Die Bescheinigung über das bestandene Sportabzeichen darf nicht älter als drei Jahre sein und ist mit dem Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gemäß § 2 vorzulegen.

§2 Antrag

Den Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird. Der

Antrag ist bis zum **15. Mai** des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, beim KIT einzureichen.

§3 Prüfungskommission

- (1) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission und sein/e Stellvertreter/in werden von der Präsidentin/dem Präsidenten auf Vorschlag des zuständigen KIT-Fakultätsrates bestellt. Der/die Vorsitzende muss im Fach Sport hauptberuflich tätig sein; er/sie soll Professor/in sein.
- (2) Der/die Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem zuständigen KIT-Fakultätsrat die Prüfer/innen. Für jedes Teilgebiet gemäß § 1 Abs. 2 sind zwei Prüfer/innen zu bestellen, von denen mindestens einer/eine zu dem im Fach Sport hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Hochschule gehören muss. Ein/e Prüfer/in kann zugleich für mehrere Teilgebiete bestellt werden, der/die Vorsitzende kann zugleich Prüfer/in sein. Der/die Vorsitzende und die Prüfer/innen bilden die Prüfungskommission. Sie muss mindestens drei Mitglieder umfassen.
- (3) Dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Er/sie entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Der/die Stellvertreter/in unterstützt ihn/sie bei diesen Aufgaben.

§4 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung soll Ende Mai oder spätestens Anfang Juni durchgeführt werden. Eine Nachprüfung für verhinderte Bewerber/innen oder solche, die sich während der Prüfung verletzt oder die Prüfung nicht bestanden haben, soll Anfang Juli durchgeführt werden. Der Termin zur Durchführung der Prüfung ist nach Absprache der Universitäten landeseinheitlich auf die gleichen Tage festzusetzen.
- (2) Kann ein/e Bewerber/in aus Gründen, die von ihm/ihr nicht zu vertreten sind, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Prüfung nicht fortsetzen, wird er/sie zur Nachprüfung nur zugelassen, wenn er/sie dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe ausreichend belegt.
- (3) Die Prüfung wird in jedem Teilgebiet im Sinne von § 1 Abs. 2 von zwei Prüfern abgenommen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfer entscheidet die Prüfungskommission nach Anhören der Prüfer.
- (4) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Übungen, für die die Leistungsanforderungen nicht erfüllt oder die wegen Verletzung nicht abgelegt wurden.
- (5) Unternimmt es ein/e Bewerber/in, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist er/sie von der Prüfung auszuschließen. An einer eventuellen Nachprüfung gemäß Absatz 2 darf er/sie nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 sowie nach Absatz 4 trifft der/die Vorsitzende der Prüfungskommission. Der/die Bewerber/in ist vorher zu hören.

§ 5 Bescheinigung des Prüfungsergebnisses

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der/die Bewerber/in in allen Teilgebieten die geforderte Leistung erbracht hat. Hierüber ist ihm/ihr eine Bescheinigung auszustellen, die von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist und das Dienstsiegel des KIT tragen muss.

§6 Gültigkeit der Bescheinigung

Die Bescheinigung nach § 5 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Aufnahmeprüfung folgenden drei Studienjahre. Dies gilt entsprechend, wenn der/die Bewerber/in an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Land die Prüfung abgelegt hat (§ 1 Abs. 1 Satz 4).

§7 Studienortwechsel an das KIT

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten entsprechend für Bewerber/innen, die in höhere Fachsemester aufgenommen werden wollen und zuvor an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums im Studienfach Sport eine Aufnahmeprüfung nicht vorgeschrieben war. Hat der/die Bewerber/in in seinem/ihrer Studium an einer solchen Hochschule Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass er/sie den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann er/sie von der Aufnahmeprüfung befreit werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT. Sie gilt erstmals für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Eignungsfeststellungsprüfung für das Studium im Fach Sport an der Universität Karlsruhe (TH) vom 19. Dezember 2005 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe vom 22. Dezember 2005, Nr. 35) außer Kraft.

Karlsruhe, den 23. März 2015

Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)

Anlage

zu § 1 Abs. 2 der Satzung über die Sporteingangsprüfung

Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe

1. Leichtathletik

	<i>Bewerber</i>	<i>Bewerberin</i>
a) 100 m-Lauf	13,4 sec.	15,7 sec.
b) 2000 m-Lauf	---	10,30 min.
c) 3000 m-Lauf	13,0 min.	---
d) Weitsprung	4,70 m	3,80 m
oder		
Hochsprung	1,40 m	1,20 m
e) Kugelstoßen	8,25 m	6,75 m
oder		
Schleuderball	35 m (1,5 kg)	25 m (1,0 kg)

Im Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoßen und Schleuderball sind drei Versuche zugelassen.

2. Schwimmen

	<i>Bewerber</i>	<i>Bewerberin</i>
100 m Brust	1.57,5 min.	2.07,5 min.
oder wahlweise		
100 m Kraul	1.47,5 min.	1.57, 5 min.

3. Geräteturnen

Verlangt werden aus den nachfolgend genannten drei Bereichen drei Übungen. Die in den Übungen geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung in der Grobform demonstriert werden. Stürze oder das Nicht-Vollenden einer Bewegung ist als Durchgefallen zu werten (Beispiel: Zuviel oder zu wenig Rotation beim Hüftumschwung am Reck und damit ein Nicht-Erreichen der korrekten Endposition, ist als durchgefallen zu werten. Ebenso ist die 1/2 Drehung beim Felgunterschwingung deutlich in der Luft zu vollenden und nicht erst während des Bodenkontaktes). An jedem Gerät ist eine Wiederholung zugelassen.

a) Boden

Bewerber:

Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigen Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts

b) Sprung

Bewerber:

Sprunghocke Pferd (längs) –

Höhe 1,30 m

Sprungtisch – Höhe 1,35 m

c) Barren (1,70 m – 1,80 m hoch)

Bewerber:

Kippe aus dem Kipphang in den Grätschsitz, aus dem Grätschsitz abrollen in den Oberarmgang, Stemme rückwärts, Vorschung, Wende in den Außenquerstand

a) Boden

Bewerberinnen:

Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigen Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts

b) Sprung

Bewerberinnen:

Sprunghocke Pferd (quer)/ Sprungtisch

Höhe 1,25 m

c) Reck (kopfhoch)

Bewerberinnen:

Hüftaufschwung ohne Schwungbeineinsatz, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Felgunter-schwung aus dem Stütz mit ½ Drehung

4. Spiele

Verlangt werden aus den nach genannten vier Spielen bei Bewerbern drei und bei Bewerberinnen zwei Spiele (nimmt ein Bewerber bei allen vier, eine Bewerberin an drei Spielübungen teil, bleibt die schlechteste Wertung unberücksichtigt). Die Spielprüfungen werden in spielnahen Formen (ggf. in Überzahlsituation oder mit reduzierter Spielerzahl) von (ca.) 10 Minuten Dauer abgenommen.

a) Basketball: Spielform 3:3 (auf einen Korb (ggf. 3:3+1»))

b) Fußball: Spielform 4:4 (auf zwei Tore (ggf. 4:4+1»))

c) Handball: Spielform 4:4 (auf ein Tor)

d) Volleyball: Spielform 4:4

Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente in der Grobform, sowie das taktische Grundverhalten im Spiel. Technik und Taktik müssen den Wettkampfgeln entsprechen.

5. Gymnastik (nur Bewerberinnen)

Es werden gymnastische Grundformen mit und ohne Handgerät geprüft, wobei auf die technische Ausführung, die Rhythmisierfähigkeit sowie die Koordination Wert gelegt wird.

Die Bewerberin hat die Wahl zwischen einer selbst gestalteten Bewegungsverbinding ohne Handgerät mit Pflichtelementen oder einer vorgegebenen Bewegungsverbinding mit dem Seil.

Vor der Prüfung entscheidet sich die Bewerberin für eine Übung, die bei Nichtgelingen einmal wiederholt werden kann.

Die Pflichtelemente sowie die Bewegungsverbinding mit dem Seil werden vor Beginn der Prüfung beispielhaft gezeigt.

Es ist eine Wiederholung zugelassen.

Übung 1: Prüfungsaufgabe ohne Handgerät

Die Bewerberin zeigt eine von ihr vorbereitete rhythmische Bewegungsverbinding (max. 60 sec.), in welcher folgende gymnastische Elemente enthalten sein müssen:

Grundformen der Gymnastik

Laufen und Springen (Pferdchensprung und Schrittsprung), Hüpfen (vorwärts, rückwärts) – Seitgalopp (rechts, links), Federn (Einzel-, Doppel- und/oder Schlussfedern); ein Gleichgewichtselement (einbeiniger Stand mit abgespreiztem Spielbein, z.B. Standwaage); ein Bodenelement, das ein Rumpfbeugen beinhaltet; weiteres Armkreisen in einem der o.g. Elemente.

Bewertungskriterien: rhythmischer Ablauf; räumliche Gestaltung;

technische Ausführung; Bewegungsweite;
Koordination der Einzelbewegungen

Übung 2: Prüfungsaufgabe mit dem Seil

Takt:

1. 1-8 8 Laufschrirte mit Seildurchschlag vorwärts (der Seildurchschlag erfolgt bei jedem Schritt – Zweierlauf);
2. 1-4 2 Doppelfederungen am Ort mit 2 Seildurchschlägen vorwärts;
5-8 Schlusssprünge am Ort mit jeweils einem Seildurchschlag vorwärts;
3. 1-8 3 Seitgaloppschrirte nach rechts und ein Schlusssprung;
3 Seitgaloppschrirte nach links und ein Schlusssprung mit je einem Seildurchschlag vorwärts;
4. 1-4 einen Achterschwung vorwärts (Knoten in beiden Händen), an der linken Seite beginnend;
5-8 1/2 Drehung links, dabei das Seil an der linken Seite vorbei schwingen zur Vorhalte;
5. 1-8 8 Laufschrirte vorwärts mit je einem Seildurchschlag vorwärts (Einerlauf),
6. 1-8 1/1 Schrittdrehung links mit einem Vorwärtskreisschwung an der linken Körperseite. Während der letzten beiden Schrirte das Seil offen an der linken Körperseite ausschwingen lassen.

Bewertungskriterien:

- Rhythmischer Ablauf;
- Koordinierung von Eigenbewegungen und Gerätebewegungen;
- Technische Ausführung der gymnastischen Grundformen sowie Gerätetechnik;
- Bewegungsweite